Et. A-11344

Die nachstehenden Beranderungen bes am 21. Marg 1872 bestätigten Statuts merben hiermit genehmigt,

Rector G. b. Dettingen.

Dorpat, ben 21. Mai 1875.

24112 Statuten

des Vereins studirender Abarmaceuten

zu Dorpat, gestiftet am 24. März 1872.

A. 3med bes Bereins.

§ 1. Der Berein wünscht die in Dorpat studi= renden Pharmaceuten zu gemeinschaftlichen Arbeiten auf bem Gebiete ber pharmaceutischen Wiffenschaften zu verbinden und ein freundschaftlich collegiales Berhältniß unter ihnen anzubahnen, deffen Dauer fich auch über die Stu= dienzeit ausdebnen foll.

B. Mittel gur Erreichung bes 3medes.

§ 2. Der Berein hofft die Aufgabe, welche er fich

gestellt hat, zu erreichen:

Durch Zusammenkunfte, welche während bes Cemesters wöchentlich einmal stattfinden sollen, durch in biefen seitens seiner Mitglieder zu haltende Bortrage über wiffenschaftliche Gegenstände und durch freie Dis= cussion über Themata aus dem Gebiete der pharmaceu: tischen Wiffenschaften.

Unmerk. Die Bersammlungstage werden in ber ersten Sigung des Semesters für die Dauer des letteren festgestellt. Die Sigungen bes

ginnen um 9 Uhr Abends.

b. Durch allmälige Beschaffung einer Bibliothek, bei welcher namentlich auf solche Werke Rücksicht genommen werden soll, welche beim Studium den Mitgliebern Nuten gewähren können.

C. Mitgliedschaft.

§ 3. Der Berein besteht aus ordentlichen, corre=

fpondirenden und Chrenmitgliedern.

S. 4. Als ordentliche Mitglieder können nur in Dorpat studirende Pharmaceuten und solche, welche sich Zweckes Erlangung des Magistergrades hier aufhalten, zugelassen werden. Ihre Aufnahme erfolgt, nachdem sie 3 Wochen Mitgliedscandidaten gewesen sind, auf der nächsteu Monatsversammlung mit Ballotage. Ausgetretene Mitglieder haben bei ihrem Wiedereintritt sich einer Ballotage zu unterwersen.

§ 5. Correspondirende Mitglieder werden aus den ordentlichen Mitgliedern durch Majoritätsbeschluß ernannt, wenn sie allen Ansorderungen dem Berein gegenüber nachgekommen, jedoch nicht vor Absolvirung des Provisors-Examens. Auch können Provisore durch Abstimmung zu correspondirenden Mitgliedern ernannt werden, ohne

vorher ordentliche Mitglieder gewesen zu fein.

§ 6. Austritt aus bem Berein kann jederzeit unter schriftlicher Anzeige beim Borftand erfolgen.

D. Rechte und Pflichten ber Mitglieber.

§ 7. Nur ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen und allen den Verein betreffenden Berathungen und Abstimmungen Theil zu nehmen, letzeters aber nur, falls sie bei der Abstimmung persönlich anwesend sind. Sie haben ferner das Recht Gäste bei den ordentlichen Sitzungen einzusühren, für die sie verantwortlich sind, und die Vereinsbibliothek nebst Sammalungen zu benutzen.

Anmerk. 1. Meueingetretene Mitglieder

erhalten erft in ber 4. Berfammlung

Stimmrecht.

Anmerk. 2. Die Namen einzuführender Gäste sind vor Beginn der Sitzung in ein dazu auslies gendes Fremdenbuch einzuschreiben. Studirende Pharmaceuten können im Semester nur einmal eingeführt werden.

§ 8. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten fich

zu folgenden Leiftungen :

a. Sie zahlen semesterlich in die Vereinskasse einen Beitrag von 5 Rbl. S. praenumerando und außerdem bei ihrem Eintritt in den Berein 1 Rbl. S. Inscripstionsgeld.

Anmerk. Der Berein kann 10% der Mitsglieder, dessen Dürftigkeit ihm bekannt ist, durch Majoritätsbeschluß von der Leistung des Beitrages für das lausende Semester befreien.

b. Sie verpflichten sich zu Vorträgen in den Bu-

fammenfunften bes Bereins.

Unmerk. 1. Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Mitglieder einen Bortrag zu halten haben, wird zu Anfang des Semesters festgesett. Als Regelgilt, daß daß je nige Mitglied, welches am längsten auf der Universsität ist, den Borrang hat.

Anmerk. 2. Als Stellvertreter kann auch ein jüngeres Mitglied auftreten, selbst wenn es im laufenden Semester zu einem Bortrage nicht ver-

pflichtet ist.

Anmerk. 3. In der Regel wird für jede Bersfammlung nur ein Bortrag angesetzt, wobei es jedoch den Mitgliedern unbenommen bleibt, sich zu kleineren wissenschaftlichen Mittheilungen, auch wenn diese nicht zu dem vorgetragenen Gegenstande geshören, das Wort zu erbitten.

Unmert. 4. Wer verhindert ift einen Bortrag ju halten, muß fur einen Stellvertreter forgen.

Dieser ist mindestens 8 Tage vor der betreffenden Sitzung namhast zu machen. Der von Letzterem gehaltene Bortrag wird ihm, wenn die Reihe an ihn kommt, nicht angerechnet.

c. Sie sind gehalten, bei etwa auf sie fallender Wahl in den Vorstand des Vereins diese für ein Semester anzunehmen, können dieselbe aber im Wiederho-

lungsfalle ablehnen.

d. Sie haben bie Berfammlungen regelmäßig zu befuchen.

§ 9. Jedes neueintretende Mitglied verpstichtet fich durch eigenhändige Unterschrift in der ersten Monatsversammlung die Statuten des Vereins anzuerkennen.

§ 10. Alle Zahlungen der Mitglieder müssen vor der ersten Monatsversammlung des Semesters entrichtet sein. Diejenigen, welche dem nicht Folge geleistet, werden nach zuvoriger Bekanntmaschung in einer ordentlichen Versammlung aus der Zahl der Mitglieder excludirt.

Unmerk. 1. Die erste Monatsversammlung findet spätestens 8 Tage nach der ersten ordentlichen

Berfammlung statt.

Anmerk. 2. Falls ein Mitglied nach Beginn bes Semesters eintritt, ist ber Beitrag binnen 3

Tagen zu entrichten.

§ 11. Dreimalige unbegründete Versäumniß der Zusammenkünfte im Lause des Semesters zieht eine jedes malige Strase von 50 Kop. S. zum Besten der Vereinsfasse nach sich. Beim 4. Mal erfolgt außer obiger Geldbuße ein schriftlicher Verweis; falls auch dieser ersfolglos sein sollte, Ausschluß aus der Zahl der Mitzglieder für das lausende Semester.

Unmerk. Wer nach begonnener Situng erscheint, unterliegt benfelben Bestimmungen, wie die nicht anwesenden Mitglieder.

§ 12. In gleicher Weise kann über ein Mitglied bes Bereins für ungeziemendes Betragen in

ben Sitzungen und außerhalb bes Bereins eventuell ber Ausschluß aus bemselben burch Majoritätsbe-

schluß verfügt werden.

Anmerk. Der Vorstand hat das Recht einem Mitgliede für ungebührliches Bestragen in und außerhalb des Bereins von sich aus Berweise zu ertheilen. Die Berweise weise werden schriftlich ertheilt und in der Schlußversammlung jedes Semesters nebst Angabe des Grundes der Versammlung mitgetheilt. Sie gelten fortlaufend für die ganze Studienzeit und beim 6. Berweise erfolgt Ausschluß aus dem Bereiu.

§ 13. Wer bem Bereine gehörige Bücher und Utenfilien beschäbigt, hat die Pflicht vollen Erfat zu

leisten.

§ 14. Die Mitglieder des Bereins tragen als

folche keine Abzeichen.

§ 15. Die correspondirenden Mitglieder sind berechtigt an den ordentlichen Sitzungen Theil zu nehmen; sie sind nicht zu Zahlungen an den Verein verwslichtet.

§ 16. Ehrenmitglieder werden durch Majoritäts= beschluß ernannt; sie haben das Recht allen orbentlichen

Sigungen bes Bereins beizuwohnen.

E. Bermaltung bes Bereins.

§ 17. In der letten Sitzung jeden Semesters wird aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder durch Abstimmung per schedulas ein aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretair, einem Kassirer und einem Custos bestehender Borstand für die Dauer des nächsten Halbjahres gewählt. Die Glieder des Borstandes übernehmen die gesammte Geschäftsführung, für welche sie dem Plenum verantwortlich sind.

§ 18. Der Borstand hat die Berpflichtung am Ansfange jeden Semesters dem Universitätsrectorate ein

Berzeichniß sämmtlicher Mitglieder bes Bereins ein-

§ 19. Der Vorstand hat das Necht außerordentliche Versammlungen zu berufen und ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der Vereinsglieder dieses schriftlich beantragt.

§ 20. Der Vorstand miethet auf Kosten des Bereins ein für die Zusammenkunfte desselben und als Wohnung des Custos passendes Local, nachdem der Miethcontract

die Billigung der Majorität erlangt bat.

§ 21. Der Vorstand kann kleine Anschaffungen auf Kosten ber Vereinskasse von sich aus verfügen, muß aber bei allen Ausgaben über 5 Rbl. S. die Zustimsmung einer allgemeinen Versammlung einbolen.

§ 22. In der letten Situng jeden Semesters hat der Vorstand eine genaue Rechnungsablage über den gesammten Besitz des Bereins der Versammlung por

zulegen.

§ 23. Der Präsident hat in den Bersammlungen den Borsit, er eröffnet und schließt dieselben, leitet die Discussion, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die zu besprechenden Themata abgehandelt werden sollen, er ertheilt und entzieht das Wort. Seine Bersügungen können nur durch Majoritätsbeschluß annullirt werden, nachdem von wenigstens 5 Mitgliedern ein darauf bezüglicher Antrag gestellt worden. Die schriftlichen Erlasse des Bereins müssen vom Präsidenten unterzeichnet und vom Secretair contrasignirt sein.

§ 24. Der Bicepräfibent tritt im Berhinderungs-

falle in die Function des Bräfidenten.

§ 25. Der Secretair hat die gesammte Corresponstence zu führen, sowie ein kurzes Protocoll der Sitzungen, welches letztere beim Beginn der nächsten Zusammenskunft verlesen und gebilligt werden muß.

§ 26. Dem Kaffirer liegt die Führung ber Rech-

nungsbücher ob, und er verwaltet die Bereinskaffe.

§ 27. Der Cuftos, welcher im Bereinslocale eine

freie Wohnung erhalt, übernimmt für das dort vorhan= bene Eigenthum bes Bereins die Berantwortung. hat namentlich die Aufsicht über die Bibliothet, beren Bücher von ihm entlehnt und an ihn zurückgeliefert werden müffen.

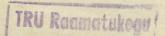
§ 28. Der Vorstandssubstitut, welcher gleichfalls am Schluß eines jeden Semesters fürs laufende Salb-jahr gewählt wird, tritt nur im Berhinderungsfalle irgend eines Vorstandsaliedes in die Function desselben mit Ausnahme des Brafes.

F. Bereinstaffe und Berwendung ber einlaufenden Gelber.

§ 29. Sämmtliche Mitgliedsbeiträge und Straf-gelber fließen in die Bereinstaffe, über beren Stand in ber ersten Monatssitzung des Semesters ein summa= rischer Bericht abzustatten ist. In dieser Sitzung wird das Budget für das laufende Semester festgestellt. Es gilt als Regel, zur Deckung ber Ausgaben für Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und Bibliothet 85% ber einlaufenden Mitgliedsbeitrage zu verwenden.

§ 30. Fünfzehn % der Mitgliedsbeitrage, fowie die Straf= und Inscriptionsgelber werden zu einem Reservefond zurückgelegt, der bei der Dorpater Bank zinstragend zu deponiren ist. Der Reservesond und die von ihm zu erhebenden Zinsen werden zunächst und unter Zustimmung der Majorität der Vereinsmitglieder nur angegriffen, falls einmal die Mitgliedsbeitrage gur Deckung der Roften für Wohnung, Beheizung, Beleuch= tung und Bedienung nicht ausreichen.

§ 31. Sollte ber Reservefond allmälig die Sobe von tausend Rbl. S. erreicht haben, so konnen die Zinsen beffelben zu einem Stipendium für unbemittelte, ordent= liche Bereinsmitglieder verwendet werden. Ueber die Er= theilung biefes Stivendiums wird gleichfalls auf ber ersten Monatsversammlung jeden Semesters entschieden.

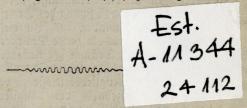


G. Aenderung ter Statuten, Auflösung bes Bereins.

§ 32. Aenderungen der Statuten können nur in außerordentlichen, ad hoc berusenen Versammlungen beschlossen werden. Der Beschluß muß mit zwei Dritteln aller vorbandenen Stimmen gefast werden und die Bil-

ligung bes Universitätsrectorats erlangt haben.

§ 33. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn nur noch 6 Mitglieder besselben vorhanden sind. Der Vorstand ist dann verpstichtet die Sammlungen und Utensilien des Vereins zu verkausen, alle etwaigen Schulden zu tilgen, die Vereinskasse nehst allen Documenten, Bibliothef und Andenken dem Rector der Universität zur Ausselbung für eine, sich in späterer Zeit bildende, ähnliche Tendenzen versolgende Gesellschaft zu übergeben.



Bon ber Genfur gestattet. Dorpat, ben 16. Juli 1875.